



# Informationen

## zur Anpassung der Asylbewerberleistungen

Berlin, 21. September 2016

Das Bundeskabinett hat heute das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes beschlossen. Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) regelt die Leistungen insbesondere für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Geduldete sowie vollziehbar Ausreisepflichtige.

Mit dem Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamtes ist die Höhe der Leistungen nach dem AsylbLG neu festzusetzen. Dies geschieht auf Grundlage des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG), das die Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII regelt.

### **Kernpunkte des Gesetzes sind:**

- Die Leistungen werden an die Werte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe angepasst, die in den Regelbedarf einfließen.
- Die Bedarfe für Strom und Wohnungsinstandhaltung werden in Zukunft aus dem Leistungssatz ausgegliedert. Sie werden - wie bereits Hausrat - gesondert als Sachleistung erbracht. Damit wird eine Vereinbarung aus den Gesprächen zum Integrationsgesetz umgesetzt.
- Die Bedarfsstufen im AsylbLG werden in Anlehnung an die Vorgaben im RBEG-Entwurf für das SGB XII neu geregelt. Dabei wird eine neue Bedarfsstufe für erwachsene Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften festgelegt, weil für diese eine besondere Bedarfslage besteht.
- Für Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit gibt es einen Freibetrag, der nicht auf die Leistungen nach dem AsylbLG angerechnet wird. Dieser entspricht dem im SGB XII. Damit steigt die Wertschätzung für bürgerschaftliches Engagement von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern.

### **A. Höhe der Leistungen**

Bei Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes ist der Gesetzgeber verpflichtet, die Leistungen im Asylbewerberleistungsgesetz neu festzusetzen. Dies geschieht mit dem vorliegenden Entwurf. Die EVS liefert statistische Angaben zu den Lebensverhältnissen der privaten Haushalte in Deutschland, insbesondere zu deren Einkommens-, Vermögens- und Schuldensituation sowie den Konsumausgaben. Die EVS



ist Grundlage für das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG), das wiederum Grundlage ist für die Werte des AsylbLG.

Im AsylbLG wird zwischen einem notwendigen Bedarf (Leistungen z.B. für Ernährung und Kleidung) und einem notwendigen persönlichen Bedarf (Leistungen z.B. für Verkehr und Nachrichtenübermittlung) unterschieden. Für beide Bedarfsarten gibt es getrennte Leistungssätze. Hintergrund ist, dass je nach Art der Unterbringung Bedarfe als Sachleistung gedeckt werden können und damit eine Unterscheidung der Bedarfe einfacher ist. Bei der Unterbringung unterscheidet man zwischen Erstaufnahmeeinrichtungen (Unterbringung in der Regel bis zu drei Monaten) und anschließender häufig dezentraler Unterbringung (in Wohnungen) oder Gemeinschaftsunterkünften (Sammelunterkunft für längeren Aufenthalt).

Bei Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung wird der notwendige Bedarf zwingend als Sachleistung erbracht. Der notwendige persönliche Bedarf wird vorrangig als Sachleistung, nachrangig als Geldleistung oder in Form von Gutscheinen erbracht, wenn Sachleistungen zu verwaltungsaufwändig sind.

Bei Unterbringung außerhalb einer Erstaufnahmeeinrichtung wird der notwendige Bedarf - auch aufgrund der dezentralen Unterbringung - vorrangig als Geldleistung, der notwendige persönliche Bedarf grundsätzlich als Geldleistung gewährt. Bei einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft, in der eine größere Anzahl von Leistungsberechtigten leben, kann auch der notwendige persönliche Bedarf als Sachleistung erbracht werden. Zusätzlich zu den Leistungssätzen werden Leistungen für Unterkunft, Heizung und Hausrat, die medizinische Versorgung sowie sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG erbracht.

In den Leistungssätzen nach dem AsylbLG sind bestimmte Bedarfe nicht enthalten (u.a. Gesundheitsleistungen - die anderweitig erbracht werden - sowie teilweise Bedarfe im Bereich Freizeit und Weiterbildung). Die Leistungen für Hausrat sind aus dem Leistungssatz ausgegliedert, da dieser als Sachleistung gewährt wird, wenn staatliche Stellen Unterkünfte für Flüchtlinge selbst anmieten und mit Haushaltsgeräten und Hausrat ausstatten. In Zukunft werden auch die Bedarfe für Strom und Wohnungsinstandhaltung aus dem Leistungssatz (notwendiger Bedarf) ausgegliedert und gesondert als Sachleistung erbracht. Dadurch sinken insgesamt die Leistungssätze, ohne jedoch die materiellen Leistungen, die für Asylbewerberinnen und Asylbewerber erbracht werden, zu verändern. Der notwendige persönliche Bedarf steigt analog zu den Berechnungen des Regelbedarfsermittlungsgesetzes, wenn dieser als Geldleistung erbracht wird.



## Die Leistungen ab 1.1.2017 betragen:

	Notwendiger Bedarf	Notwendiger persönlicher Bedarf
Regelbedarfsstufe 1 <i>(erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung leben und für die nicht Nummer 2 gilt, sowie jugendliche Leistungsberechtigte, die nicht mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben)</i>	187 Euro (derzeit 219 Euro)	145 Euro (derzeit 135 Euro)
Regelbedarfsstufe 2 <i>(erwachsene Leistungsberechtigte, wenn sie a) in einer Wohnung als Partner (Ehegatten, Lebenspartner, in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft) zusammenleben; b) in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 des Asylgesetzes oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind)</i>	168 Euro (derzeit 196 Euro)	131 Euro (derzeit 122 Euro)
Regelbedarfsstufe 3 <i>(erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer stationären Einrichtung untergebracht sind; Erwachsene unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern leben)</i>	150 Euro (derzeit 176 Euro)	116 Euro (derzeit 108 Euro)
Regelbedarfsstufe 4 <i>(Jugendliche zwischen 14 und 17)</i>	189 Euro (derzeit 200 Euro)	76 Euro (derzeit 76 Euro)
Regelbedarfsstufe 5 <i>(Kinder zwischen 6 und 13)</i>	165 Euro (derzeit 159 Euro)	93 Euro (derzeit 83 Euro)
Regelbedarfsstufe 6 <i>(Kinder bis 5)</i>	125 Euro (derzeit 135 Euro)	81 Euro (derzeit 79 Euro)

## B. Ehrenamts-Freibetrag

Wenn sich Asylbewerberinnen und Asylbewerber während ihres Asylverfahrens ehrenamtlich beispielweise in Vereinen engagieren und dafür eine Ehrenamtspauschale erhalten, können sie davon zukünftig bis zu 200 Euro im Monat anrechnungsfrei zusätzlich zu ihren Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz behalten. Mit dem neuen Ehrenamts-Freibetrag wird die Wertschätzung für bürgerschaftliches Engagement von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern gestärkt und die Integration vorangetrieben. Eine vergleichbare Regelung gibt es beispielsweise auch im SGB XII.

### **C. Leistungen in Gemeinschaftsunterkünften**

Wie im RBEG gibt es künftig auch im AsylbLG eine Bedarfsstufe für Erwachsene, die außerhalb von Wohnungen leben und denen allein oder zu zweit persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind. Dies trifft auf Asylsuchende in Sammelunterkünften zu. Damit erhalten diese in Zukunft Regelbedarfsstufe 2 (in Höhe von 90 Prozent der Bedarfsstufe für Alleinstehende). Damit wird berücksichtigt, dass beim Zusammenleben in solchen Wohnformen Synergieeffekte entstehen, da der Wohnraum gemeinschaftlich genutzt wird und bestimmte Kosten, etwa für Mediennutzung, aufgeteilt werden. Stufe 2 gilt künftig für Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften wie auch z.B. ab 2020 für Menschen mit Behinderungen, die in einer „neuen Wohnform“ nach dem Bundesteilhabegesetz leben.